

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nexans Deutschland GmbH („Nexans“)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen von Nexans gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Nexans nicht an, es sei denn, Nexans hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Nexans gelten auch dann, wenn Nexans in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Nexans und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die Einkaufsbedingungen von Nexans gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Als Vertragsgrundlagen gelten nacheinander das Bestellschreiben und ein ggfs. beigefügtes Leistungsverzeichnis, diese Einkaufsbedingungen, allgemeine, für die Bestellung zutreffende Regelungen und anerkannte Regeln der Technik (z.B. DIN).
2. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000.

§ 3 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Nexans ist 2 Wochen an ihre Bestellung gebunden.
2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Nexans die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Nexans zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Nexans zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Nexans unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sie wird gesondert ausgewiesen.
3. Rechnungen kann Nexans nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Nexans in gesetzlichem Umfang zu.
5. Zahlungen durch Nexans bedeuten keine Anerkennung der Rechnung.

§ 5 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Nexans unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen Nexans die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Nexans anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Nexans zu vertreten.

§ 7 Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Nexans ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Nexans ungekürzt zu, in jedem Fall ist Nexans berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen, ist Nexans berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Gefahr in Verzug, wenn ein besonders hoher Schaden zu erwarten ist.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Soweit das Gesetz eine längere Frist vorsieht, gilt diese.

§ 8 Schutzrechte

1. Wird Nexans von einem Dritten im Zusammenhang mit der Lieferung wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Nexans auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Nexans ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Nexans aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 9 Datenschutz

Nexans ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenden Daten über Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Nexans. Nexans ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von Nexans.

Versandarten und Rechnungsanschriften

Versandart bei „unfrei“ Lieferungen:

bis 30 kg	als Paket durch UPS
über 30-2500 kg	Meldung an Schenker Logistics Free Fax: 0511/7408119 · Tel.-Nr.: 0511/7408444
über 2500 kg	Meldung an die Nexans Zentrale Transportlogistik Tel. 02166/27-2278, Fax 02166/27-2865

Lieferscheine sind 2fach leicht auffindbar der Ware beizufügen (bei Päckchen und Paketen außen anzubringen)
Rechnungen Nexans Deutschland GmbH sind 2fach an Abt. Rechnungsprüfung, Postfach 2 60, 30002 Hannover zu richten.
Rechnungen Nexans SuperConductors GmbH sind 2fach an Nexans SuperConductors GmbH, Chemiepark Knapsack, D-50351 Hürth zu richten.

Alle Papiere müssen die Nexans-Bestellnummer enthalten; andernfalls kann Nexans die Annahme verweigern. Für die Berechnung maßgebend sind die in den Nexans-Werken ermittelten Gewichte. Teillieferungen durch den Lieferanten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Nexans zulässig.
Soweit Nexans die Kosten des Transports trägt, deckt Nexans die Transportversicherung selbst ein. Versicherungsgebühren dürfen Nexans nicht berechnet werden, da Nexans als Selbstversicherer Verzichtskunde ist.